



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**SOC/543
Reform des GEAS I**

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

[COM(2016) 270 final - 2016/0133(COD)]

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010

[COM(2016) 271 final - 2016/0131(COD)]

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung)

[COM(2016) 272 final - 2016/0132(COD)]

Berichterstatter: **José Antonio MORENO DIAZ**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 15/06/2016
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	27/09/2016
Verabschiedung auf der Plenartagung am	19/10/2016
Plenartagung Nr.	520
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	215/1/4

1. **Schlussfolgerungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält eine wirksame und effiziente Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und eine Verbesserung der legalen Wege zur Einreise in die Europäische Union hinsichtlich der Achtung der Rechte derer, die unter Verfolgung leiden, für unabdingbar.
- 1.2 In diesem Sinne sollte ein echtes gemeinsames, verpflichtendes System für alle Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden, um sämtliche einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu harmonisieren oder – falls dies nicht möglich ist – zumindest ein gemeinsames System zur gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten einzuführen, durch das ein echtes Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) ermöglicht würde.
- 1.3 In jedem Fall begrüßt der EWSA den Vorschlag, die Feststellungsverfahren im Interesse der Effizienz zu verbessern und zu beschleunigen, ist aber der Auffassung, dass Bestimmungen mit Garantien in Bezug auf Verfahrensfragen, die individuelle Behandlung der Anträge, die Beibehaltung von Ermessensklauseln, die Beibehaltung der Frist für die Beendigung der verpflichtenden Übernahme durch einen Mitgliedstaat, die Rechte der Antragsteller und die Beschränkung auf einen Korrekturmechanismus für die Zuweisung präzisiert bzw. eingeführt werden sollten.
- 1.4 Es ist notwendig, die Kohärenz der in der Verordnung vorgeschlagenen Bestimmungen mit den vorhandenen einschlägigen Prognosen und den Maßnahmen in diesem Bereich, die die Europäische Kommission als Teil der wesentlichen Umgestaltung des GEAS entwickeln möchte, sowie die Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU sicherzustellen.
- 1.5 Alle Mitgliedstaaten müssen dafür Verantwortung tragen, dass die Antragsteller genaue und aktuelle Informationen über die Verfahren im Rahmen des Dublin-Systems im Einklang mit den in Artikel 4 festgelegten Kriterien erhalten.
- 1.6 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden, um die tatsächliche Nachhaltigkeit des Systems zu fördern, was den raschen Zugang der Antragsteller zum Asylverfahren und die Fähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten zur Anwendung dieses Systems betrifft.

2. **Hintergrund**

- 2.1 Am 6. April 2016 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie auf die Mängel bei der Konzeption und Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (insbesondere der Dublin-Bestimmungen) hinweist und fünf vorrangige Bereiche zur Verbesserung der Situation vorschlägt.
- 2.2 Die Kommission schlägt vor, das GEAS zu überarbeiten und ein gerechteres, wirksameres und nachhaltigeres System zu schaffen, was durch eine Änderung der derzeitigen Verordnung Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des

Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geschehen soll.

- 2.3 Die Kommission stellt fest, dass das Dublin-System nicht konzipiert wurde, um eine langfristig tragfähige, gerechte und wirksame Aufteilung der Verantwortung in Bezug auf internationalen Schutz beantragende Personen in der gesamten EU zu gewährleisten. Das sog. Dublin-System hat weder angemessen noch auf einheitliche Weise funktioniert: Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass im Falle massiver Migrationsströme eine kleine Zahl von Mitgliedstaaten eine große Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz prüfen muss, was mitunter zu einer Zunahme der Verstöße gegen die Asylstandards der EU führt.
- 2.4 Zur Behebung dieser Mängel schlägt die Kommission vor, die Verordnung mit folgenden Zielsetzungen zu ändern:
- Erhöhung der Effizienz des Systems zur Festlegung eines einzigen Mitgliedstaats, der für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz zuständig ist;
 - Bekämpfung des Missbrauchs des Asylsystems und Verhinderung von Sekundärmigration von Antragstellern innerhalb der EU;
 - Schaffung eines gerechteren Verteilungssystems durch einen Korrekturmechanismus, der automatisch greift, wenn ein Mitgliedstaat mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Asylanträgen konfrontiert ist;
 - Klärung der Pflichten der Asylantragsteller in der EU sowie der Folgen der Missachtung dieser Pflichten;
 - Änderung der Eurodac-Verordnung, um sie mit den Änderungen am Dublin-System in Einklang zu bringen und ihre ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen;
 - Stärkung des Mandats des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) durch die Errichtung der Asylagentur der Europäischen Union.

3. **Bewertung**

3.1 **Vorgeschlagene Dublin-Kriterien zur Festlegung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats**

In der derzeitigen Verordnung Nr. 604/2013 bezieht sich das umfassendste allgemeine Kriterium zur Festlegung der Überstellung auf die Dokumentation und den Ort der Einreise, wodurch es in großem Maße zu einem Zuständigkeitsübergang auf die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen kommt. Die Daten, die im Eurodac und im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert sind, werden von den meisten Mitgliedstaaten als Beweise akzeptiert. Allerdings werden sie gelegentlich als nicht beweiskräftig genug angesehen.

Dem Vorschlag zufolge wird das Kriterium zur Festlegung des Mitgliedstaats nur einmal angewendet, und gemäß Artikel 9 muss ein Asylsuchender in dem Mitgliedstaat der Ersteinreise den Antrag stellen, egal ob es sich um eine irreguläre Einreise oder einen legalen Aufenthalt handelt. Bei den Rangfolge-Kriterien in Artikel 10 bis 17 gelten weiterhin ähnliche Bestimmungen:

- 3.1.1 **Minderjährige:** In dem Vorschlag wird an den bisherigen Erwägungen festgehalten, aber nur für unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragen.
- 3.1.2 **Familienangehörige:** Im Vorschlag wird der Begriff „Familienangehörige“ in zweifacher Hinsicht erweitert: Darunter fallen jetzt auch Geschwister sowie Familien, die vor der Ankunft in einem Mitgliedstaat gegründet wurden – und nicht notwendigerweise im Herkunftsland, so wie in der Dublin-III-Verordnung vorgesehen. Beide Aspekte sind von herausragender Bedeutung. Der Ausschuss unterstreicht insbesondere die Fälle der Schutzlosigkeit, die *de facto* entstehen, wenn Geschwister nicht als „Familienangehörige“ angesehen werden. Davon sind häufig unbegleitete Minderjährige betroffen, deren einzige familiäre Bindungen in einem Mitgliedstaat ihre Geschwister sind.
- 3.1.3 **Aufenthaltstitel oder Visum:** In dem Vorschlag wird daran festgehalten, dass ein Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz im Falle der Ausstellung entsprechender Dokumente zuständig ist. Allerdings werden Bestimmungen eingeführt, um die Zuständigkeitskriterien zu klären.
- 3.1.4 **Irreguläre Einreise durch einen Mitgliedstaat:** Im Vorschlag werden die Bestimmungen über die Beendigung der Zuständigkeit zwölf Monate nach dem illegalen Grenzübertritt gestrichen.
- 3.1.5 **Ermessensklauseln:** Der Vorschlag schränkt den Spielraum der Mitgliedstaaten ein und sieht nur die Möglichkeit vor, dass sie auf der Grundlage von verwandtschaftlichen Beziehungen, die nicht in der Definition der Einheit der Familie berücksichtigt sind, die Zuständigkeit für einen Antrag auf internationalen Schutz übernehmen, der nicht in ihre Zuständigkeit fällt.
- 3.1.6 Der Vorschlag sieht keine Änderung im Bereich abhängiger Personen vor. Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung durch Kinder, Geschwister oder Elternteile angewiesen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, bzw. sind diese Personen auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, sorgt der Mitgliedstaat für eine Zusammenführung mit dem Antragsteller, sofern die Bindungen bereits im Herkunftsland bestanden, die Betroffenen diese Unterstützung leisten können und dies schriftlich bekunden.
- 3.2 **Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist**
- 3.2.1 Der Vorschlag zur Überarbeitung der Dublin-Verordnung hat zum Ziel, ein gerechteres und nachhaltigeres System zu schaffen, indem das Verfahren vereinfacht und die Wirksamkeit verbessert wird. Allerdings sind die vorgeschlagenen Änderungen nicht immer der Erreichung dieses Ziels dienlich.

Artikel 3 des Vorschlags sieht vor, die Kriterien für die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz anzuwenden, bevor der zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird, ohne zu prüfen, ob Familienangehörige bereits in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig sind oder die Bedürfnisse von Minderjährigen zu berücksichtigen sind.

Die Zulässigkeitskriterien, die im Vorfeld beurteilt werden können, beziehen sich auf die Begriffe *sicheres Drittland*, *erstes Asylsland* und *sicheres Herkunftsland* sowie den juristisch nicht definierten Begriff *Gefahr für die Sicherheit*.

Der Vorschlag umfasst Änderungen an den Fristen, die erheblich verkürzt werden, und sieht die Beschleunigung der Rückübernahmeverfahren vor.

3.2.2 In dem Vorschlag werden die im derzeitigen Artikel 19 beschriebenen Fälle der Beendigung der Zuständigkeit (namentlich wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet der EU für mindestens drei Monate freiwillig verlassen hat oder abgeschoben wurde) gestrichen. Dies bedeutet, dass derselbe Mitgliedstaat für einen Antrag zuständig ist, der zu einem beliebigen Zeitpunkt gestellt wurde, auch wenn der Antragsteller für längere Zeit in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist, sich seine persönlichen und familiären Umstände in diesem Zeitraum geändert haben oder sich die Bedingungen dieses Mitgliedstaats wesentlich verändert haben.

3.3 **Verfahrensgarantien und Achtung der Grundrechte bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats**

3.3.1 **Recht auf Information:** Mit Artikel 6 Absatz 1 wird das Recht auf Information der Personen, die internationalen Schutz beantragen und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staats unterliegen, gestärkt, wobei präzisiert wird, welche Informationen bereitzustellen sind.

3.3.2 **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf:** In Artikel 27 des Vorschlags ist vorgesehen, dass die Unterrichtung des Antragstellers über die Entscheidung der Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat schriftlich und unverzüglich erfolgen muss und dass der Betroffene gegen diese Entscheidung Rechtsbehelfe einlegen kann. Artikel 28 garantiert die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Überstellungsentscheidungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben. Für das Überprüfungsverfahren werden Fristen festgelegt, die allerdings zu kurz sind (nur sieben Tage für die Einlegung des Rechtsbehelfs).

3.3.3 **Recht auf Freizügigkeit und Inhaftierung von Antragstellern, die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats unterliegen:** Mit Artikel 29 des Vorschlags werden die Verfahrensfristen für inhaftierte Antragsteller um die Hälfte verkürzt. Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Durchführung der Überstellung von sechs auf vier Wochen verkürzt; sonst erfolgt die Freilassung.

3.4 **Pflichten und Sanktionen**

3.4.1 In dem Vorschlag werden die Pflichten der Personen, die internationalen Schutz beantragen, explizit aufgeführt:

- Beantragung des internationalen Schutzes im ersten Land der irregulären Einreise oder im Land des legalen Aufenthalts;
- Vorlage aller Informationen und Beweiselemente so früh wie möglich, spätestens aber im Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, sowie Zusammenarbeit mit den

Behörden des Mitgliedstaats, der die Aufgabe hat, den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen;

- Anwesenheit und Verfügbarkeit für die Behörden des Mitgliedstaats, der den zuständigen Mitgliedstaat bestimmt;
- Einhaltung der Pflichten im Rahmen der Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat.

3.4.2 Bei Verstößen sind nach Artikel 5 einige unverhältnismäßige Konsequenzen bezüglich Verfahren und Aufnahme vorgesehen, die im Widerspruch zu den Normen der derzeitigen Verfahrensrichtlinie (Nr. 2013/32) und der Aufnahmerichtlinie (Nr. 2013/33) sowie zur EU-Grundrechtecharta stehen:

- Falls der Antrag in dem Mitgliedstaat gestellt wird, der den Aufenthaltstitel erteilt hat, oder in dem Mitgliedstaat, durch den die irreguläre Einreise erfolgt ist, wird der Antrag im beschleunigten Verfahren nach Maßgabe von Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU geprüft. Allerdings findet dieser Sachverhalt im vorgenannten Artikel keine Berücksichtigung. Das impliziert eine Ausweitung der Fälle, in denen ein Verfahren angewandt wird, das in der Praxis zu einer Verkürzung der Fristen für die inhaltliche Prüfung des Antrags, einer Verringerung der Garantien und größeren Schwierigkeiten zur Ermittlung der Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers in so kurzer Zeit führt. Dies ist besonders relevant im Hinblick auf Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU, dem zufolge beschleunigte Verfahren im Falle von besonders schutzbedürftigen Antragstellern nicht angewandt werden dürfen.
- Es werden nur die Informationen und Dokumente berücksichtigt, die bis zum Zeitpunkt des Gesprächs zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats beigebracht wurden. Die Beglaubigung der Verwandtschaftsverhältnisse erfordert jedoch häufig Abstammungsnachweise, die möglicherweise auf sich warten lassen.
- Ausschluss der Aufnahmebedingungen gemäß Artikel 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU in allen anderen Mitgliedstaaten: Zu diesen Aufnahmebedingungen, die ausgeschlossen würden, zählen die Schulbildung Minderjähriger (Artikel 14 der Richtlinie 2013/33) – ein klarer Verstoß gegen das Recht auf Schulbildung Minderjähriger (Artikel 14 und 24 der Grundrechtecharta) –, die medizinische Versorgung über Notfälle hinaus (Artikel 19 der Richtlinie 2013/33) oder ein Lebensstandard, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Antragsteller gewährleistet (Artikel 17 der Richtlinie 2013/33).
- Es wird die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Antragsteller, die abgelehnt und in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, einen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz einlegen (Artikel 20 Absatz 5 des Vorschlags). Diese Bestimmung steht unter Umständen im Widerspruch zu Artikel 46 der Richtlinie 2013/32 und Artikel 47 der Grundrechtecharta.

3.5 Korrekturmechanismus für die Zuweisung

Angesichts einer möglicherweise unverhältnismäßig hohen Zahl von Anträgen, die ein einzelner Mitgliedstaat nach den vorgenannten Kriterien bearbeitet, wird ein Korrekturmechanismus eingerichtet. Zur Beurteilung einer solchen Situation wird auf der Grundlage des BIP und der

Bevölkerungsgröße ein Referenzwert für die Zahl von Anträgen und Umsiedlungen berechnet, die jeder Mitgliedstaat bewältigen kann. Wenn die Zahl der Anträge mehr als 150 % über dem Schwellenwert liegt, tritt automatisch der Korrekturmechanismus in Kraft. Dann werden die Personen, die internationalen Schutz beantragen, von dem betreffenden Mitgliedstaat (begünstigter Staat) auf andere, weniger belastete Mitgliedstaaten (Zuweisungsmitgliedstaaten) verteilt.

3.6 Stärkung des Eurodac-Systems

Der Vorschlag der Kommission umfasst die Anpassung des Eurodac-Systems. Ziel ist es, das 2000 geschaffene System zu verbessern und eine europäische Datenbank einzurichten und einzusetzen, in der die Fingerabdrücke von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie verschiedener Kategorien von illegal aufhältigen Einwanderern gespeichert werden. Dieses System soll die Anwendung der Dublin-Verordnung erleichtern, da damit bestimmt werden kann, über welchen Mitgliedstaat eine Person, die internationalen Schutz beantragt, zuerst in die EU eingereist ist. Der Vorschlag sieht die Möglichkeit vor, den Handlungsspielraum zu erweitern sowie Daten von Drittstaatsangehörigen aufzunehmen und zu speichern, die nicht internationalen Schutz beantragen und sich irregulär in der EU aufhalten.

3.7 Neues Mandat für die EU-Asylagentur

Die Kommission schlägt vor, das Mandat des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zu ändern, um das Funktionieren des gemeinsamen europäischen Asylsystems und der Dublin-Verordnung zu erleichtern.

Die Kommission erwägt die Umgestaltung des Unterstützungsbüros durch die Erweiterung seines Mandats mit dem Ziel, seinen Aufgabenumfang zu erweitern und die Überwachung der wirksamen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu gewährleisten.

4. Besondere Empfehlungen

4.1 Unbegleitete Minderjährige

Die Bestimmungen stehen angesichts der zahlreichen Fälle unbegleiteter Minderjähriger, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Zugang zum Verfahren zur Beantragung von internationalem Schutz haben, im Widerspruch zum übergeordneten „Wohl des Kindes“. Auch wird die Prüfung ihrer individuellen Bedürfnisse nicht gewährleistet.

4.2 Irreguläre Einreise durch einen Mitgliedstaat

Die Streichung der Bestimmungen über die Beendigung der Zuständigkeit zwölf Monate nach dem illegalen Grenzübertritt scheint nicht im Einklang mit einem der vorrangigen Ziele der Überarbeitung zu stehen, nämlich der Gewährleistung einer nachhaltigen Verteilung der Zuständigkeiten und eines gerechteren Systems. Die Streichung der Zuständigkeitsbeendigung bietet den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen diese Gerechtigkeit nicht.

4.3 **Ermessensklauseln**

- 4.3.1 Der EWSA ist mit der Beschränkung der Klausel ausschließlich auf Fälle verwandtschaftlicher Beziehungen, die nicht unter die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ fallen, nicht einverstanden, da unbedingt berücksichtigt werden muss, dass es in einigen Mitgliedstaaten zu Funktionsstörungen kommen kann, und zwar nicht nur quantitativer Natur hinsichtlich der Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragen, sondern auch qualitativer Art hinsichtlich der Aspekte im Zusammenhang mit der effektiven Anwendung der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, Informationen und Beratung, Verfahrensgarantien sowie spezifische Verfahren für Personen mit entsprechenden Bedürfnissen. Auch die Neufassung der Richtlinie 2013/33/EU über Aufnahmebedingungen enthält gemeinsame Vorschriften, die für Personen, die internationalen Schutz beantragen, in allen Mitgliedstaaten vergleichbare Lebensbedingungen garantieren und die uneingeschränkte Achtung ihrer Grundrechte sicherstellen sollen.
- 4.3.2 Es kann zu Situationen kommen, in denen ein Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, die Einhaltung der in den vorgenannten Richtlinien enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten. Festzuhalten ist deshalb am Wortlaut der Dublin-III-Verordnung in Bezug auf die Entscheidung eines Mitgliedstaats zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, der ihm vorgelegt wird, auch wenn er für die Prüfung nicht zuständig ist.
- 4.3.3 Darüber hinaus ist zu bedenken, dass viele Personen, die internationalen Schutz beantragen, schwer krank und/oder schwer behindert sind und keine familiären Bindungen in einem Mitgliedstaat haben: Aufgrund ihrer besonderen Situation können sie aus medizinischen Gründen jedoch nicht in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden. Dadurch ergibt sich ein Abhängigkeitsverhältnis vom Mitgliedstaat, in dem sie ihren Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Diese Fälle gilt es bei der Neuformulierung der Ermessensklauseln zu berücksichtigen.
- 4.3.4 Die Zuständigkeitsübernahme aus humanitären oder kulturellen Gründen muss unbedingt beibehalten werden, um sicherzustellen, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen und im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU besonders schutzbedürftig sind, die gebührende Aufmerksamkeit sowie eine ihren speziellen Umständen entsprechende besondere Behandlung erhalten.
- 4.4 **Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist**
- 4.4.1 Eine Prüfung der Zulässigkeit, ohne im Vorfeld zu ermitteln, ob in einem anderen Mitgliedstaat Familienangehörige aufhältig sind oder ob die Bedürfnisse von Minderjährigen zu berücksichtigen sind, kann – falls diese Prüfung zur Unzulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz führt – im Widerspruch zum Recht auf Familienleben gemäß Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen.

4.4.2 Die automatische Anwendung der Begriffe *sicheres Drittland*, *erstes Asylsland* und *sicheres Herkunftsland* sowie der juristisch nicht definierte Begriff *Gefahr für die Sicherheit* können zu Diskriminierung je nach Staatsangehörigkeit oder Fluchtrouten führen. Darüber hinaus greift gemäß Artikel 3 Absatz 3 im Falle des sicheren Herkunftslands und der Gefahr für die Sicherheit ein beschleunigtes Verfahren. Diese beschleunigte Bearbeitung darf infolge des knappen Zeitrahmens keinesfalls die Verfahrensgarantien beeinträchtigen. Sie darf außerdem nicht dazu führen, dass diese Anträge auf internationalen Schutz nicht einzeln geprüft werden, was gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32 unzulässig ist.

4.4.3 Artikel 33 des Vorschlags führt nicht zu Verbesserungen hinsichtlich der Informationsübermittlung zwischen den Mitgliedstaaten über schutzbedürftige Personen sowie medizinische und andere Besonderheiten der Antragsteller, die überstellt werden sollen, auch wenn es sich dabei um einen der gravierendsten Mängel handelt, die bei der praktischen Umsetzung des Dublin-Systems festgestellt wurden.

4.4.4 Die Bestimmung zur Beendigung der Zuständigkeit im Fall, dass der Antragsteller das Hoheitsgebiet der EU für mindestens drei Monate freiwillig verlassen hat oder abgeschoben wurde, kann zu Situationen führen, in denen die familiären Bindungen, die im Herkunftsland entstanden sind, nach einem ersten Antrag auf internationalen Schutz in der EU nicht berücksichtigt werden oder dass zum Zeitpunkt der zweiten Beantragung die Aufnahme- und Verfahrensbedingungen in dem Mitgliedstaat nicht gewährleistet sind, die bei der ersten Beantragung erfüllt waren.

4.5 **Verfahrensgarantien**

4.5.1 In Bezug auf das Recht auf Information wird in der Bestimmung über die Vermittlung von Informationen mithilfe einer Broschüre nicht berücksichtigt, dass diese Broschüre in den meisten Mitgliedstaaten nur allgemeine Auskünfte in einer für die Antragsteller nicht oder kaum verständlichen Sprache enthält. Entsprechende Informationen müssen bereits während des Gesprächs bereitgestellt werden.

4.5.2 Bezüglich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist der EWSA der Auffassung, dass sich dieser Rechtsbehelf nicht lediglich auf die drei beschriebenen Fälle beschränken sollte, da dadurch der Zugang zu wirksamem Rechtsschutz eingeschränkt würde:

- Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung in dem zuständigen Mitgliedstaat aufgrund von Mängeln im Asylsystem;
- Überstellungsentscheidungen auf der Grundlage des Kriteriums für Minderjährige (Artikel 10), des Kriteriums für Familienangehörige (Artikel 11, 12 und 13) und des Kriteriums für abhängige Personen (Artikel 18);
- Entscheidungen über die Übernahme der Antragsprüfung (und nicht der Überstellung), wenn die Kriterien für Familienangehörige nicht angewandt wurden.

4.5.3 In Bezug auf das Recht auf Freizügigkeit und die Möglichkeit der Inhaftierung von Antragstellern, die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats unterliegen, bringt die Beschränkung der Inhaftierungszeit (auf zwei Wochen) keine Neuerungen in der

Frage, in welchen Ausnahmefällen die Inhaftierung anzuordnen ist. Aufgrund der von der Kommission selbst festgestellten unterschiedlichen staatlichen Methoden sollten klare und genaue Kriterien für den Ausnahmecharakter der Inhaftierung sowie die Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme festgelegt werden.

4.6 **Korrekturmechanismus für die Zuweisung**

- 4.6.1 Der Rückgriff auf einen so hohen Wert (150 % der Kapazität des betreffenden Mitgliedstaats) kann die Aufnahme- und Verfahrensbedingungen gefährden, mit denen die Personen, die internationalen Schutz beantragen, konfrontiert sind, zumal sie sich bereits in diesem Staat aufhalten, bis der Wert erreicht ist. Wenn den Kriterien entsprechend eine Aufnahmekapazität festgelegt wurde, erscheint es logisch, den Korrekturmechanismus in Kraft zu setzen, sobald diese Kapazität überstiegen ist, und nicht zu warten, bis der Wert von 150 % erreicht ist. Damit dieser Mechanismus effektiv ist, sollten von der Zuweisung alle Personen erfasst werden, die zur Beantragung von Asyl berechtigt sind, unabhängig von ihrem Herkunftsland.
- 4.6.2 Der Mechanismus kommt vor der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zum Tragen. Diese erfolgt später durch den Mitgliedstaat, dem die Betroffenen zugewiesen wurden. Mithin kann eine Person, die internationalen Schutz beantragt, nachdem sie vom begünstigten Mitgliedstaat in den Zuweisungsmitgliedstaat überstellt wurde, erneut in einen dritten Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sich ihre Familienangehörigen aufhalten. Das hat eine mangelnde Effizienz des Systems und größere Verzögerungen beim Zugang zum Verfahren zur Bestimmung des internationalen Schutzstatus zur Folge.
- 4.6.3 Da es sich um einen automatisch greifenden Mechanismus handelt, werden weder die individuellen Umstände der Personen, die internationalen Schutz beantragen, noch ihre besonderen Bedürfnisse (z. B. Schutzbedürftigkeit) berücksichtigt, die ihre Überstellung in den Zuweisungsmitgliedstaat nicht angezeigt erscheinen lassen können.
- 4.6.4 Internationalen Schutz beantragende Personen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung eingereist sind, werden von dem Korrekturmechanismus nicht erfasst. Von der Zuweisung ausgeschlossen bleiben die Antragsteller, die vor der Anwendung der Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 nicht zugelassen wurden, sowie Antragsteller, die in einen Mitgliedstaat eingereist sind, bevor der Wert von 150 % der Aufnahmekapazität erreicht wurde. Dies alles kann das letztendliche Ziel des Mechanismus verwischen und hat nur eine sehr begrenzte Wirkung auf die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung der Anträge und auf die Aufnahme.
- 4.6.5 Dass die Mitgliedstaaten sich vom Korrekturmechanismus freikaufen können, indem sie eine bestimmte Summe für jede internationalen Schutz beantragende Person zahlen, die ihrem Hoheitsgebiet nicht zugewiesen wird, kann zu Diskriminierung führen: Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten unter dem Aspekt der Religions-, Volks- oder Staatszugehörigkeit entscheiden, welche internationalen Schutz beantragenden Personen sie ins Land lassen und welche nicht.

4.7 **EURODAC-System**

Bei allen Initiativen zur Anpassung der Verordnung müssen die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Sensibilität der gespeicherten Daten begründet werden, insbesondere in Bezug auf die Personen, die internationalen Schutz beantragen, und die Vertraulichkeit des Verfahrens.

4.8 **Mandat der EU-Asylagentur**

Der EWSA begrüßt die vorgelegten Vorschläge, da die angestrebten Ziele seit der Gründung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) nicht erreicht wurden. Seiner Auffassung nach sollte in dem neuen Vorschlag die Rolle des bereits bestehenden Forums zur Konsultation der Organisationen gestärkt und weiterentwickelt werden, dessen Möglichkeiten in der Praxis stark eingeschränkt sind. Die künftige Agentur muss sich auf die Informationen der betreffenden Organisationen stützen wie auch auf die Arbeit, die diese in den einzelnen Mitgliedstaaten leisten, um die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und seine Umsetzung zu überwachen.

Brüssel, den 19. Oktober 2016

Georges DASSIS
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
